

Dienstag den 17. Mai 1803.

Wien vom 27. April.

Mit dem Kaiser von Marocco, der vormals von denjenigen kleinen Handelsstaaten, die Oesterreichisch geworden sind, 10000 Dukaten Geschenke erhielt, hat unsre Regierung mit solchem Erfolge Unterhandlungen betrieben, daß derselbe nunmehr die vollkommene Respectirung aller Oesterreichischen Flaggen zugesichert hat und die gestiegene Assecuranz zu Venedig und Triest wieder auf den vorigen Preis gefallen ist.

Mayland vom 18. April.

Aus Briefen von Neapel will man hier wissen, daß die Engländer Miene machten, die Insel Sicilien zu besetzen, um, wenn der Krieg losbricht, den Franzosen zuvor zu kommen. Bey Meßina und Catania wollen sie in die Meerenge, welche das Königreich Neapel von Sicilien trennt, leichte Flotillen stationiren.

Freyburg vom 26. April.

Die Befreiung des Breisgau's von fremden Trupen ist endlich erfolgt. Heute früh ist auch das 3te Bataillon der 16ten Halbbrigade, welche seit dem 10ten Mai 1801 das Breisgau besetzt hatte, nebst dem hier gelegenen Cavallierdetaschement von hier abgezogen. Sein Marsch geht über Hüningen durch einen Theil Frankreichs nach Alessandrien in Piemont, wo die beiden ersten Bataillons schon in Garni-

son

son sind. Die kostbare Verpflegung dieser Truppen, vorzüglich der Staabs- und Oberoffiziers, war für ein Land, das durch den Krieg erschöpft ist und seit dem 25ten April 1800, mithin volle 3 Jahre, ununterbrochen Französische Garnison gehabt, eine drückende Last; doch muß man sowohl den Corps-commandanten, als der Mannschaft, die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß erstere die strengste Mannszucht gehalten, und die Soldaten sich gut betragen haben. Es waren dies die letzten Französischen Truppen, die sich bisher noch in Deutschland befanden.

Paris vom 29. April.

Gestern ist der Adjutant des ersten Consuls, Bürger Lauriston, mit einem besondern Auftrage nach London gesandt. Die Entscheidung der bisherigen Crisis ist nun sehr nahe. Die letzten Noten, die von beiden Seiten gewechselt worden, sind, wie man versichert, nicht so gemäßigt, als die vorigen gewesen. Man hat hier sogar das Gerücht verbreitet, daß Lord Whitworth beschäftigt sey, seine Effekten einpacken zu lassen, und daß er den hier befindlichen Engländern in Absicht ihres fernern Aufenthalts Winke gegeben habe. Uiberdem verbreitete man das unverbürgte Gericht: eine kleine Französische Escadre habe aus Brest auslaufen wollen, sey aber von dem Commandanten der Englischen Kriegsschiffe, die vor Brest kreuzen, daran verhindert worden; der Französ. Commandeur habe darauf eine Unterredung mit dem Englischen Admiral gehabt, worauf die Französ. Escadre in den Hafen zurückgekehrt sey. Die 5 Procent consol. sind auf 53 Franken 23 Centimen gefallen. Bei allen obigen Gerüchten hoffen indeß die Freunde des Friedens aus gewissen Gründen noch immer, daß es nicht zum Bruch mit England kommen werde.

Moscau vom 12. April.

Ein reicher hiesiger Rußischer Edelmann, der Herr von Demidof, hat ein Beispiel von Patriotismus und Liebe zu den Wissenschaften gegeben, von dem man schwerlich in irgend einem andern Lande etwas ähnliches finden wird. Dieser Herr, ein Mann von 60 Jahren, der ehemals in Göttingen studiert hat und ganz den Wissenschaften lebt, hat nämlich der Moskowschen Universität sein ganzes schönes Naturaliencabinet und Bibliothek und 100000 Rubel baares Geld mit der Bedingung geschenkt, daß immer ein Professor der Naturgeschichte unter seinem Namen salarirt und einige Studenten der Naturgeschichte auf Reisen geschickt werden. Er hat ferner 100000 Rubel zur Errichtung des Gymnasii und der Schulen im Jaroslawschen Gouvernement und 100000 Rubel für die Universität in Tobolsk geschenkt. Er hat sich endlich erboten, im Fall Se. Kaiserl. Majestät die Errichtung einer Universität in Jaroslaw genehmigen, zu ihrem Fonds 1500 Bauern, welche er in diesem Gouvernement besitzt, herzugeben. Dieses ganze Geschenk beträgt ein Capital von ungefähr 1 Million Rubel.

In-

Intelligenzblatt zu Nro 39.

Avertissemente.

Nachricht

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß am 4ten Juni d. J. das Radomer städtische Vorwerk Zamlynie genannt, auf drei Jahre, nemlich vom 24ten Juni 1803 bis 24ten Juni 1806 meistbiethend verpachtet, und der Ausrufspreis mit 615 fl. rh. 30 kr. jährlich angenommen werden wird. Die Pachtlustigen haben sich demnach am obbesagten Tage um 10 Uhr Vormittags auf dem Radomer Stadtrathhause einzufinden, und daselbst die übrigen Pachtbedingnisse, so wie die nähere Beschaffenheit dieses Vorwerks in Erfahrung zu bringen.

Von dem k k. Radomer Kreisamte.
Radom am 6. Mai 1803.

Freiherr von Manndorf,
Kreishauptmann. 1

Ankündigung.

Es werden am 2ten, 3ten und 4ten Junii d. J. früh um 9 Uhr folgende Pfründen an die Meistbietenden, und zwar die Pfarrpfründen auf 1 Jahr, die einfache auf 3 Jahr durch eine öffentliche Versteigerung in der hiesigen sandomirer Kreisamtskanzley hindann gegeben werden:

1 Sandomirer Scholasterie
2 — Procustodie
3 — Fundus Kanice
4 — Fundus Mydlow
5 — Opatow Kanonie Fond 2.
6 — — — 4.
7 — — — 5.
8 — — — 6.
9 Bodzentin Pfarr
10 Lagow Pfarr
11 Baczkowice Filial
12 Ossalin Pfründe Betlehem
13 Sobutka Pfarr
14 Denkow Rosenkranz Bruderschaft
15 Chmielow — —
16 Woyciechowice —
17 Tartow Spital Probstei
18 Klimentow St. Joseph Präbenda
19 Staszower Spitalgründe

Die Fiscal = Preise können noch nicht bestimmt werden, weil die meisten dieser Pfründen erst inventirt werden müssen, doch können sich Pachtlustige inzwischen nicht nur im Orte der Pfründen um ihren Ertrag erkundigen, sondern auch 8 Tag vor der Versteigerung in der Kreisamtskanzley die Inventarien einsehen, und zur bestimmten Zeit und Ort zur Versteigerung erscheinen.

Sandomir am 21. April 1803.

Ratolisko, Kreissekretär. 1

Ankündigung.

Vom k. k. kieleer Kreisamte wird hiermit bekannt gemacht, daß die Inter-

tercalareinkünften, und zwar die Realitäten und Naturalzehende der erledigten hierkreisigen Kuratpfründen in Stopnica, Dobrowoda, und Bogucice für den allgemeinen Stiftubgsfond am 13ten Juni d. J. auf ein Jahr, und zwar vom 24ten Juni d. J. bis zum 23ten k. J. mittels öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden verpachtet werden.

Die Pachtlustigen haben sich daher an dem obbestimmten Tage früh um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzley, wo diese Pachtversteigerung abgehalten werden wird, einzufinden.

Kielce am 30. April 1803.

Mitscha. 1

Von der Römisch Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Apostolischen Majestät wegen wird hiermit Jedermann kund und zu wissen gemacht:

Seine K. K. Apostolische Majestät haben allergnädigst in Erwegung gezogen, daß mehrere während des letzten Kriegs von den k. k. Armeen entwichene Soldaten in die entferntesten Länder Europens, und manche sogar in andere Welttheile gerathen sind, wo die Nachrichten von dem im Jahre 1800 erlassenen letzten Generalpardon ihnen nicht zugekommen, oder sie außer Stande waren, davon Gebrauch zu machen, wo hingegen eine große Anzahl solcher Leute seither aus den größten Entfernungen zurückgelangt ist, und zum Theil in den benachbarten fremden Staaten mit dem um so mehr sehnlichen Wunsche, in ihr Vaterland, oder zu ihren verlassenen Fahnen zurückzukehren, umherirret, als es denselben aus den öffentlichen Blättern, Zeitungen, und sonstigen Kundmachungen bekannt geworden ist, daß für die Zukunft bei den k. k. Truppen die ewige Militärdienstpflicht aufgehoben, und die Kapitulation auf bestimmte Jahre des Kriegsdienstes eingeführet worden ist.

Damit nun derlei Menschen, welche für ihr Verbrechen schon durch die Folgen derselben, und durch die ausgestandenen Mühseligkeiten gebüßt haben, die Gelegenheit, den begangenen Fehler wieder gut zu machen, erhalten, und in Zukunft der Vortheile wieder theilhaftig werden mögen, welche die genaue Beobachtung der Pflichten jedem getreuen Soldaten, und Unterthan in den k. k. Staaten bringet; So haben Seine K. K. Apostolische Majestät aus Allerhöchster Milde zu beschließen geruhet, daß neuerdings ein Generalpardon auf acht Monate erlassen werden solle.

Zufolge dieser allerhöchsten Entschließung werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

Erstens: Der Zeitraum dieses neuen Achtmonatlichen Generalpardons ist von dem 1ten May bis den letzten Dezember 1803.

Zweitens: Allen Ausreissern der k. k. Armeen, welche binnen dieser Frist von Acht Monaten in die verlassenen Dienste freiwillig zurückkehren, innerhalb

halb Landes bei einem oder dem andern Militärkommando, Regimente, oder bei jeder andern Behörde, außer Landes bei den k. k. Gesandschaften, oder den Reichswerbungen sich melden, ihren Meineid bereuen, und künftig in den k. k. Diensten beständig zu bleiben angeloben, wird Nachsicht aller Ahndung und Bestrafuug, völlige Herstellung ihrer Ehre, und ihres guten Leumunds öffentlich und unverbrüchlich zugesichert. Es hat kein Unterschied Statt zwischen Fremden oder Inländern, zwischen denjenigen, welche dermalen in den K. K. Erbstaaten, oder denen, welche in auswärtigen Landen sich aufhalten, es sollen alle ohne irgend eine Widerrede, einiges Bedenken, oder Hinderniß wieder angenommen, zu der Erfüllung der gewöhnlichen Militärdienstpflicht zugelassen werden, und ihr durch Verlassung ihrer Fahne begangener Fehler soll auf immer vergessen seyn.

Drittens: Denjenigen unter den Zurückkehrenden, welche man zu wirklichen Militärdiensten nicht mehr tauglich finden sollte, bleibt der freie Aufenthalt in den Erblanden gestattet.

Viertens: Von der in den beiden vorhergehenden Artikeln zugesicherten Gnade sind nur diejenigen ausgeschlossen, welche neben dem Verbrechen der Deserzion noch eines andern Verbrechens schuldig sind.

Fünftens: Eben so sind diejenigen Individuen ausgeschlossen, welche etwa erst nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen Allerhöchsten Entschließung entweichen würden; es bleibt vielmehr die in den Kriegsartikeln bestimmte Strafe der Deserzion ausdrücklich gegen die Letztern vorbehalten.

Sechstens: Damit alle übrigen nicht Ausgenommenen mit desto größerem Zutrauen dem Rufe ihrer Pflicht, und der Verbindlichkeit des vorher geleisteten Eides folgen, so wird zugleich allen Generalen, Obersten, und anderen Offizieren, die genaueste Beobachtung der den Zurückkehrenden zugestandenen Verzeihung, wie auch die aufmerksamste Sorgfalt anempfohlen, damit von jedem andern die zugesicherten Bedingungen gegen dieselben gewissenhaft erfüllet werden.

Siebentens: Sollten jedoch unter den begnadigten Deserteurs so pflichtvergessene Individuen sich befinden, daß sie, ohne auf die Allerhöchste Milde Seiner Majestät zu achten, in ihrem Meineide beharren, und den Achtmonatlichen Termin fruchtlos verstreichen lassen würden, so sollen sie nach der ganzen Strenge der Militärgesetze behandelt werden.

Allen Behörden wird daher zur strengsten Obliegenheit gemacht, nach Verlauf des bestimmten Achtmonatlichen Termins die Betretung und Habhaftnehmung derselben durch alle in Händen habende Mittel zu bewerkstelligen. Die nach den Kriegsartikeln ausgemessene Strafe wird ohne alle Rücksicht und Gnade an ihnen vollzogen werden, und sie sind von jedem Pardon auch in zukünftigen Zeiten für immer ausgeschlossen.

Gegeben Wien den sechzehnten Monatstag April im eintausend achthundert dritten Jahre.

(L.S.) Erzherzog Carl,
Feldmarschall. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die nachstehenden zur Joseph Graf Ossolinskischen Konkursmasse gehörigen Güter, durch öffentliche Versteigerung werden verkauft werden, und zwar:

Erstens: Die Güter Chrzanow im Ganzen, welche nach der Schätzungsakte auf 335. 743. fl. rhn. 49 1/2 kr. abgeschätzt sind, sollten sich aber keine Käufer auf diese im Ganzen sammt Zubehören lizitirenden Güter Chrzanow finden, so wird die Lizitazion derselben Güter Chrzanow theilweise vorgenommen, und zwar:

a) Werden die Güter Chrzanow sammt Zubehören Libionz, Wymyslow, Jawor, Konty, wie auch die Vorwerke Kroczymiech, und mit der in der Schätzung abgesondert enthaltenen Waldung nach dem Preise derselben Schätzung mit 294. 636. fl. rh. 17 1/2 kr. lizitirt:

b) Werden die Güter Balin Wielki und Mali sammt dem in der Schätzung enthaltenen Walde nach dem Schätzungspreise mit 41. 107. fl. rhn. 32 kr. lizitirt:

Zweitens: Die Güter Ossolin sammt Zubehören Wilkowice, Sternalice, Adamczowice sammt Zubehören Dziewkow, Gozlice, Smerdynia mit einer Hälfte von Lukawica, Huzarzow sammt Zubehören Ossiny, Sniekozy und Zukow alle zusammen, welche auf 560084 fl. pol. abgeschätzt sind; Sollte aber die Lizitation dieser Güter im Ganzen nicht gelingen, so werden auch diese Güter theilweise lizitirt und zwar auf nachstehende Art:

a) Das Gut Ossolin wird sammt Zubehören Wilkowice nach dem Schätzungspreise mit 77. 375. fl. pol. 4 gr. lizitirt.

b) Das Gut Sternalice wird nach dem Schätzungspreise mit 94. 410 fl. pol. 6 gr. lizitirt.

c) Das Gut Adamczowice wird sammt Zubehör Dziewkow nach dem Schätzungspreise mit 60. 278. fl. pol. 24 gr. lizitirt.

d) Das Gut Smerdynia wird sammt einer Hälfte von Lukawica nach dem Schätzungspreise mit 110.672 fl. pol. 17 1/4 gr. lizitirt.

e) Das Gut Gozlice wird nach dem Schätzungspreise mit 67. 277 fl. pol. 1 1/2 gr. lizitirt: und endlich wird

f) Das Gut Huzarzow sammt Zubehören Sniekozy, Ossiny und Zukow nach dem Schätzungspreise mit 150070 fl. pol. 28 gr. lizitirt werden.

Alle Kauflustige werden auf den 22ten Junii l. J. auf 9 Uhr Vormittags mit dem Beisatze vorgeladen: daß es Ihnen freistehet die Lizitazionsbedingungen in der hiesigen Landrechtsregistratur einzusehen.

Ubri=

Übrigens werden alle auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger, die keine besondere Vorladung zu gewärtigen haben, auf eben diesen Termin vorgeladen mit der Warnung: daß Diejenigen, welche ihre Gerechtsamen in der bestimmten Zeitfrist nicht einmelden, weder an den Käufer oder Übernehmer dieser Güter, noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern ihre Genugthuung an dem Kaufschillinge oder am anderweitigen Vermögen ihres Schuldners nachsuchen müssen.

Krakau, den 4. Mai 1803.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph Ritter von Cronenfels
Chrastianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien, wird Allen, denen zu wissen daran gelegen, mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Gläubigerausschusses des verschuldeten Andreas Slaski, die zu der Konkursmasse dieses verschuldeten Slaski gehörigen, im konskier Kreise gelegenen Güter Trzciniec durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden werden verkauft werden, und daß zu dieser bei den hiesigen k. k. Landrechten abzuhaltenden Lizitation der Termin auf den 22ten Junii 1803 festgesetzt sey, unter nachstehenden Bedingungen:

Erstens: Diese Güter werden mit demselben Rechte verkauft, mit welchem dieselben der Herr Andreas Slaski ur Zeit des eröfneten Konkurses der Gläubiger gehalten und besessen hat.

Zweitens: Der künftige Käufer erwirbt diese Güter in denselben Gränzen, mit welchen sie in Administrazion sind gegeben worden; sollte aber, es sey von welcher immer Seite, eine Gränzstreitigkeit entstehen; so wird die Konkursmasse zu keiner Sicherstellung wegen solcher Gränzstreitigkeiten verbunden seyn.

Drittens: Der künftige Käufer wird kein anderes Inventar verlangen, sondern vielmehr sich mit demjenigen begnügen müssen, welches zufolge dem Akte des Kämmerers dem jetzigen Pächter eingeantwortet worden, und von diesem zurückgestellt werden soll.

Viertens: Der künftige Käufer übernimmt mit dem 24ten Junii 1803 das Eigenthumsrecht, und an demselben Tage können ihm die Güter eingeantwortet werden, wenn er nur seiner Seits die zu übernehmenden Obliegenheiten wird erfüllt haben.

Fünftens: Der Werth dieser zu lizitirenden Güter ist die in der Schätzung angesetzte Summe mit 230,500 fl. pol.

Sechstens: Jeder Lizitirende ist verbunden den zehnten Theil des Schätzungswerthes mit 23,050. fl. pol. nicht durch eine Kauzion, sondern in Gelde oder in Bankozetteln gleich bei der Lizitation zu erlegen.

Siebentens: Nach geendigter Lizitation wird jeder Lizitant seine Summe

zu-

zurück bekommen, denjenigen ausgenommen, der durch den meistgebotenen Preis Käufer geworden ist, welchem

Achtens: seine erlegte Summe in den angebotenen Kaufschilling wird gerechnet werden.

Neuntens: Sollte der Käufer den angebotenen Kaufschilling nicht alsobald bezahlen; so wird ihm blos ein Termin von 14 Tagen, welche vom Tage der Lizitation an mit Einschluß der Ferialtage werden gerechnet werden, zur Zahlung dieser Summe gestattet; denn diese Güter können nur gegen baares Geld verkauft werden, außer

Zehntens: Wenn der Käufer zugleich ein Gläubiger der verschuldeten Masse wäre, und ein Vorrecht hätte, in welchem Falle es ihm freistehet, die Priorität seiner Summen, mittels eines den Aktiv- und Passivstand der Güter Trzciniec ausweisenden, aus den betreffenden Terrestralakten erhobenen Extrakts, also gleich zu erweisen, und solche, wenn sie wenigstens eine Summe von 100,000 fl. pol. doch aber nur im Kapital, betragen, von dem Kaufschillinge in Abschlag zu bringen, der übrige nach Abschlag noch restirende Betrag (den 10ten Theil mit 23,050 fl. pol. ausgenommen, welcher gleich bei der Lizitation erlegt werden muß) bleibt auf den Gütern Trzciniec gegen fünfprozentige durch den Käufer zu zahlende Interessen, lozirt; diesen noch restirenden Betrag wird hernach der Käufer, nach erfolgter Theilung der Konkursmasse, den Gläubigern, zufolge den Anweisungen der k. k krakauer Landrechte, auszahlen; Jedennoch wird

Eilftens: der Käufer verbunden seyn, den Gläubigern — welchen nach erfolgter Klassifikazion und Theilung der Masse die Genugthuung im holländischen oder kaiserlichen Golde, oder auch in einer andern ausdrücklich gesetzten Münzsorte gebühren wird — vollkommene Genugthuung in jener Geldsorte, in welchen sie ihnen wird zuerkannt werden, und zwar ohne die geringste Entschädigung von Seiten der Masse, zu leisten. Weßwegen auch

Zwölftens: Wenn der Lizitant kein Gläubiger der Masse wäre, und den Kaufschilling binnen 14 Tagen ans Gerichtsdepositum abführen würde, oder wenn er ein Gläubiger wäre, und nach dem Inhalte des zehnten Punkts, seine Forderungen von dem Kaufschillinge in Abschlag brächte, die Summe zwar in Bankozetteln angenommen werden, der Käufer aber dennoch verbunden seyn wird, den Gläubigern, welchen ihre Forderungen im Golde oder einer andern gangbaren Münze zuerkannt sind, die Genugthuung nach dem Inhalte der Dekrete zu leisten; und von den ans Gerichtsdepositum abgeführten Bankozetteln wird er für jeden Dukaten 18 fl. pol. in Bankozetteln, und für andere Silbermünzen, nach deren allgemeinem Werthe, ebenfalls in Bankozetteln eine Vergütung erhalten.

Dreizehntens: Auf dem Fall, daß der Kaufschilling binnen 14 Tagen, wie oben gesagt worden, nicht bezahlt

zahlt werden sollte, werden diese Güter auf die Gefahr und Unkosten des Käufers abermals lizitirt werden, und zwar ohne eine neue Schätzung vorzunehmen, und ohne die geringste Rücksicht auf das Lizitationsprotokoll.

Vierzehntens: Und weil der Käufer mit dem 24ten Junii l. J. ein Eigenthümer der Güter Trzciniec wird, so ist eine natürliche Folge, daß jeder in den Gütern Trzciniec vom 24ten Junii 1803 an sich ereignende Zufall und Schaden den Käufer selbst, nicht aber die Masse treffen müsse.

Uibrigens werden alle auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger hiermit vorgeladen: daß sie sich in der bestimmten Zeitfrist mit ihren Gerechtsamen um desto gewisser einmelden; da sie hingegen weder an den Käufer dieser Güter noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern ihre Genugthuung an dem Kaufschillinge oder am anderweitigen Vermögen des Kridarii nachsuchen müssen.

Krakau, den 30ten März 1803.

Joseph von Nikorowicz.

W. Roskoschny.

Chrastianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Sternek. 2

Kundmachung.

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiermit auf Anverlangen, der hiesigen Gold- und Silberarbeiterzunft bekannt gemacht, daß das der benannten Zunfteigenthümliche in der Brüdergasse sub Nro. 243 gelegene Steinhaus auf drei Jahre in Verpachtung mittelst öffentlicher in dem bemeldten Hause am 25ten Mai l. J. um 10 Uhr früh gerichtlich abzuhaltender Lizitation dem Meistbiethenden gegen folgende Bedingnisse überlassen werden wird.

1) Fängt diese Verpachtung mit dem 25ten Mai l. J. an, und endiget mit demselben Tag und Monat im Jahre 1806.

2) Ist der erste Ausrufspreis dieser Verpachtung mit 250 fl. rhn.

3) Jeder Pachtlustige muß vor der Pachtversteigerug den zehnten Theil des ersten Ausrufspreises als Vadium mit 25 fl. rhn. erlegen.

4) Der Meistbiethende bleibt Pächter, und sollte selber nach schon erstandener Pachtung absiehen, so verliert er nicht nur das erlegte Vadium, sondern es wird auch noch auf seine Gefahr und Unkosten eine zweite Verpachtung ausgeschrieben.

5) Muß der geblieben Pächter gleich nach Abschluß des Verpachtungsaktes den ausfallenden vierteljährigen Pachtzins, so wie auch durch die ganzen 3 Jahre hindurch alle Vierteljahre anticipative den betreffenden Vorstehern der benannten Zunft auszahlen.

6) Uibernimmt die Zunft die Verbindlichkeit auf sich, alle gemeine nothwendigen mehr als 5 fl. rhn. betragenden Hausreparaturen, ohne denen

dies

dies Haus oder seine Bestandtheile nicht ganz oder gehörig benutzt werden können, aus ihrer Zunftlade zu bestreiten, die 5 fl. rhn. oder minder kostspielige Reparaturen aber soll der Pächter ohne Schadloshaltung aus seinem eigenen bestreiten, und überhaupt das ganze Haus in dem Stande, als er es übernimmt, wieder nach 3 Jahren abzugeben verbunden seyn, ferners

7) Verpflichtet sich die Zunft alle von diesem Hause zu entrichtenden Steuern, Abgaben und Interessen von allenfalls darauf haften mögenden Passiven sammt der Kaminreinigung und Leerung der Senkgrube aus ihrem Eigenen zu bestreiten.

8) Bleibt der Pächter für jeden aus seiner selbst, seiner Angehörigen, oder seiner aufgenommenen Inwohnern Schuld oder Versehen entstandenen Schaden und Gefahr, als z. B. Feuer, Verantwortlichkeit, und ist die möglichste Reinigkeit darin zu erhalten verbunden.

9) Wenn der Pächter, oder die Zunft diese Punkte nicht getreulich erfüllen würde, so stehet es der vorletzten Parthey frei, die pünktliche Erfüllung des Kontraktes zu verlangen, oder auch derselben vor Verlauf der Pachtzeit, doch aber ein Vierteljahr vorhinein aufzukündigen.

10) Geht diese Pachtzeit mit dem 25ten Mai 1806 aus, wenn auch die kontrahirenden Partheyen sich gar nicht zuvor aufgekündiget hätten.

11) Sollte dies Haus oder seine Bestandtheile auf was immer für eine Art, nur nicht aus Schuld des Pächters, oder seiner Angehörigen, oder seiner aufgenommenen Inwohnern unbrauchbar geworden seyn, so soll dem Pächter der ganze, oder der betreffende, nach Verhältniß der unbrauchbar gewordenen Bestandtheile ausfallende Pachtzinns nachgelassen werden. Alle Pachtlustige haben sich daher an dem erwähnten Orte und Zeit einzufinden.

Drdatzky.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau, den 19. April 1803.

Fiala, Sekretär. 2

Kundmachung.

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiermit kund gethan, daß das Materiale des auf dem großen Platze neben den Schuhbänken sub Nro. 3. gelegenen hölzernen Hauses Officerka, und jenes des an der Stadtmauer bei der St. Annakirche befindlichen zum Theil vom harten Materiale, und zum Theil vom Holz erbauten Hauses Miednica genannt, mittelst öffentlicher am 22. Juni l. J. um 4 Uhr Nachmittags in der neuen Magistratsubication abzuhaltender Versteigerung dem Meistbiethenden gegen folgende Bedingnisse werden überlassen werden:

1) Der Fiscalpreis des Materials von dem Offizierhause sub Nro. 3. ist 19 fl. 59 kr. und des Materials vom Hause Miednica 246 fl. rhn. 10 kr.

2) Die

2) Die Kauflustigen des einen oder des andern Materials müssen vor der Lizitation den 10ten Theil des einen oder des andern Fiscalpreises als Vadium erlegen.

3) Der Meistbiethende bleibt Käufer, und muß

4) den ganzen Betrag, um welchen er das erkaufte Gut erstanden hat, alsogleich nach der Lizitazion auszahlen. Eben so ist er

5) verbunden, das erkaufte Haus binnen einem Monate abzureißen, das Materiale wegzuführen, und den Platz ganz zu reinigen, ohne wieder etwas darauf erbauen zu dürfen, als sonst alles dieses nach Verlauf dieses Termins vom Amte aus auf seine Unkosten bewerkstelliget werden würde.

6) Erhält dieser Kauf- und Verkaufakt von Seiten des Käufers gleich nach unterschriebenem Lizitationsprotokolle seine volle Gültigkeit, von Seiten des Magistrats aber erst nach erfolgter hoher Bestättigung, und eben daher würde

7) der Käufer, falls er nach schon geschlossenem Akte vom Kaufe zurücktreten möchte, nicht nur das erlegte Vadium verlieren, sondern es würde auch noch eine zweite Versteigerung auf seine Unkosten vorgenommen werden.

8) Endlich sind die diesfälligen Abschätzungsoperate bei dem städtischen Bauamte einzusehen.

Alle Kauflustigen des erwähnten Materials haben an dem oben bestimmten Orte und Zeit zu erscheinen.

Drdatzky

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 19. April 1803.

Fiala, Sekretär. 1

Kundmachung.

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau, wird hiermit zur jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht. Es habe sich ein jeder Besitzer eines innerhalb der Linien liegenden Hauses mit den mittels allerhöchsten Patents vom 3ten Sept. 1797 vorgeschriebenen Feuerlöschrequisiten, zu versehen, als

a) mit einem auf ihren Böden gefüllten Wassergefäße, oder sogenannte Bottinge, welche, wenn sie wegen der Schwäche mancher Gebäude nicht auf den Böden untergebracht werden können, bei denjenigen Häusern, die vom Wasser und von den Brünnen am weitesten entlegen sind, so viel möglich neben den Hausthüren oder sonst an einen schicklichen Orte bedeckt, bereit zu halten sind,

b) einigen hölzernen Wassereimern (zu bereiten)

c) mit einigen Kannen

d) einigen Schaffen, ferners

e) mit einer Dachleiter

f) Feuerhaken, und

g) einer großen Laterne mit einem Hefte, an den sie an die Hausmauer aufgehängt werden kann, um wenn

zur

zur Nachtzeit Feuer entstehet, die Gassen, wodurch das Löschgeräthe, und das Wasser zugeführet werden muß, zu beleuchten. Nachdem aber sich zugleich die Besitzer größerer Bürgerhäuser einige lederne Wassereimer, Wasserzämper, Haken, Brecheisen, eiserne Schaufeln, und einige hölzerne Handspritzen, um so gewisser beizuschaffen, als sonst jeder Hausbesitzer, wenn bei ihm die genannten Löschgeräthe bei der nächst vorzunehmenden allgemeinen Untersuchung nicht vorgefunden werden möchten, mit 1 Dukaten für jedes abgängige Stück bestraft werden würde. Uibrigens da das Unterzünden des Holzes mit Stroh schon mehrmalen hierorts, einen Brand verursacht, so wird zugleich allgemein das Unterzünden mit Stroh allen Dienstbothenhältern im Gestattungsfalle, unter einer Strafe von 1 Dukaten und dem Dienstbothen, der beim Unterzünden mit Stroh betreten werden würde, unter einer empfindlichen Leibesstrafe, hiemit schärfsten verbotheu, wornach daher jeder Hausbesitzer Dienstbothenhalter, und Dienstbothen, zu richten, und zu halten hat.

Ordatzky.

Ritter von Schindler,
Magistrats-Rath.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 26. April 1803. 1

Ankündigung.

Die k. k. westgalizische Staatsgüter-Administration wird am 10ten Juni 1803 in dem Amt Tarnogura die Vogtey Chelm auf drei nacheinander folgende Jahre meistbiethend verpachten.

Der Fiscalpreis ist 915 fl. rh. 9 kr.

Die zur Lizitazion zuläßige Bedingnisse sind:

1) Jedermann außer einen Juden, und einer minderjährigen Person kann pachten.

2) Jeder Pachtende muß den 10ten auch nach Umständen den 4ten Theil des bei dem Gut angesetzten Fiscalpreises vor der Lizitation erlegen;

3) Kein Pächter, der dem höchsten Aerario kontraktbrüchig wurde, und im Prozeß hierwegen begriffen ist, auch der sich der Unterthansbedrückung schuldig machte, kann neuerdings pachten, außer er befriedigt das höchste Aerarium noch vor der Lizitazion und weiset sich grundhältig aus, dieses gethan zu haben.

4) Jedermann, der lizitirt, muß für sich selbst lizitiren, wenn er statt eines andern lizitiret, muß die specielle Vollmacht der Kommission noch vor der Lizitation eingehändigt werden.

Pr. k. k. westgalizische Staatsgüter-Administrazion.

Krakau am 6. Mai 1803. 1

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.